

## Haushaltssatzung

## Haushaltssatzung Große Kreisstadt Kamenz für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 08.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	(2025)	(2026)
im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	36.619.950 EUR	41.847.500 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	46.449.980 EUR	45.802.880 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-9.830.030 EUR	-3.955.380 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	177.500 EUR	15.500 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	75.000 EUR	32.000 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	102.500 EUR	-16.500 EUR
- Gesamtergebnis auf	-9.727.530 EUR	-3.971.880 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	1.316.440 EUR	1.316.440 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-8.411.090 EUR	-2.655.440 EUR

im **Finanzhaushalt** mit dem

-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.546.320 EUR	37.681.090 EUR
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.252.660 EUR	39.391.420 EUR
-	Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-7.706.340 EUR	-1.710.330 EUR
-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.462.160 EUR	6.397.910 EUR
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.916.700 EUR	11.887.450 EUR
-	Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.454.540 EUR	-5.489.540 EUR
-	Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-10.160.880 EUR	-7.199.870 EUR
-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	3.000.000 EUR
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	189.310 EUR	264.310 EUR
-	Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-189.310 EUR	2.735.690 EUR
-	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	-10.350.190 EUR	-4.464.180 EUR

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

**(2025)**

**(2026)**

3.000.000 EUR

0 EUR

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt.

**(2025)**

4.950.000 EUR

**(2026)**

600.000 EUR

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

**(2025)**

8.050.000 EUR

**(2026)**

7.878.000 EUR

**§ 5**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

**(2025)****(2026)**

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf  
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf  
Gewerbesteuer auf

300 v.H.

300 v.H.

345 v.H.

345 v.H.

395 v.H.

395 v.H.

**§ 6**

Die Wertgrenze für die im Haushalt einzeln darzustellenden Investitionen wird gemäß § 74 Abs. 2 SächsGemO festgesetzt auf

**125.000 EUR****§ 7**

Die Wertgrenze für die im Haushalt einzeln darzustellenden Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen wird gemäß § 12 Abs. 5 SächsKomHVO festgesetzt auf

**125.000 EUR**

## § 8

1. Die **Deckungsfähigkeit** der Aufwendungen im **Ergebnishaushalt** ist in der Budgetübersicht dargestellt. Die Aufwendungen eines Budgets sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen:

- nicht zahlungswirksame Aufwendungen
- Verfügungsmittel

- die einzelnen Instandhaltungsmaßnahmen über der Wertgrenze von 125.000 Euro

Mehrerträge der Budgets können für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.,

Bei Instandsetzungsmaßnahmen über der Wertgrenze von 125.000 Euro sind Aufwandspositionen nur innerhalb der jeweiligen Einzelmaßnahme gegenseitig deckungsfähig.

2. Die **Deckungsfähigkeit** der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im **Finanzhaushalt** ist in der Budgetübersicht dargestellt. Investitionsauszahlungen eines Budgets sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen:

- die einzelnen Investitionsmaßnahmen über der Wertgrenze von 125.000 Euro

Bei Investitionsmaßnahmen über der Wertgrenze von 125.000 Euro sind Ein- und Auszahlungspositionen nur innerhalb der jeweiligen Einzelmaßnahme gegenseitig deckungsfähig.

3. Die Finanzein- und Finanzauszahlungen der Grundschulen im Zusammenhang mit dem Digitalpakt Schule werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen dürfen nur für die dafür bestimmten Aufwendungen bzw. Auszahlungen verwendet werden.
5. Die Auszahlungen aus der **Finanzierungstätigkeit** (Kontengruppe 79) sind gegenseitig deckungsfähig.
6. Die zahlungswirksamen Aufwendungen der Kontenart 421, 422 eines Budgets werden zu Gunsten der Auszahlungen der Kontenart 785 des gleichen Budgets für einseitig deckungsfähig erklärt. Die zahlungswirksamen Aufwendungen der Kontenart 425 eines Budgets werden zu Gunsten der Auszahlungen der Kontenart 783 des gleichen Budgets für einseitig deckungsfähig erklärt.

## § 9

Hinsichtlich der vom Stadtrat zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO finden die Regelungen der Hauptsatzung Anwendung.

Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Zusammenhang mit Abschlussbuchungen gemäß § 32 i.V.m. § 40 Nr. 1 SächSKomKBVO;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 10 SächSKomHVO erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV Haushaltssystematik Kommunen eingehalten werden;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die aus nicht zahlungswirksamen Vorgängen resultieren;
- die aus zweckgebundenen Spendenmehreinnahmen zu tätigen Mehrausgaben;
- Ansatzverschiebungen im Rahmen einzelner Investitionsvorhaben zwischen den Einzahlungen/Auszahlungen im Finanzhaushalt unter der Voraussetzung, dass das festgelegte Investitionsbudget nicht überschritten wird.

**§ 10**

Folgende Aufwendungen/Auszahlungen werden für übertragbar erklärt, soweit dies aus Gründen der wirtschaftlichen Mittelverwendung erforderlich ist.

Produkt	Konto		Bezeichnung
	Aufwendung	Auszahlung	
	4253	7253	Erwerb von beweglichen Gegenständen, deren AHK 800 EUR (ggf. netto) nicht übersteigen
	4261	7261	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte
	4221	7221	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens
	4211000	7211000	Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen
	4211700	7211700	Instandsetzung von Gebäuden
11111003	4318000	7318000	Ortschaftsbudget
28101003	4318000	7318000	Bürgerbudget
28101004	42-44	72-74	800 Jahre – Sach- und Dienstleistungen
51101000	4291000	7291000	Bauleitplanung
54521000	4241000	7241000	Winterdienstleistungen
54521000	4241050	7241050	Winterdienstleistungen KDK

**§ 11**

Ansätze für Maßnahmen des Finanzhaushaltes, für die Fördermittel im Haushaltsplan veranschlagt wurden, sind für die Inanspruchnahme so lange gesperrt, bis der entsprechende Zuwendungsbescheid vorliegt. Die Freigabe, auch von Teilbeträgen, erfolgt durch die Dezernentin Service und Finanzen.

Kamenz, den

Roland Dantz  
 Oberbürgermeister  
 Lessingstadt Kamenz